

Verkündet
am 5. November 1962
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V [REDACTED] L [REDACTED] a.G. für Handwerk,
Handel und Gewerbe, vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Direktor Dr. Ha [REDACTED] und Direktor M [REDACTED], H [REDACTED], A [REDACTED] -
[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die E [REDACTED] F [REDACTED] e.V., vertreten durch die
Vorstandsmitglieder Direktor Z [REDACTED] und Direktor C [REDACTED],
D [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. November 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Liesecke, Dr. Reinicke und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 5. April 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen,
dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision
übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 2./8. April 1931 schloß der damals in Ostpreußen ansässige klagende Verband mit der Rechtsvorgängerin des beklagten Versicherungsunternehmens, der I - G Lebensversicherungs AG (im folgenden als Beklagte bezeichnet), einen Kollektiv-Versicherungsvertrag, mit dem die Beklagte allen Mitgliedern der dem Kläger angehörenden Begräbniskassen eine Sterbegeldversicherung gewährte. In dem Vertrag wurde dem Kläger die Stellung eines Versicherungsnehmers eingeräumt. Die Zahlung der Sterbegelder sollte an ihn erfolgen. Er wurde aber verpflichtet, die Sterbegelder durch die Begräbniskassen an die Hinterbliebenen der Versicherten auszahlen zu lassen. Der Kläger entrichtete an die Beklagte die Versicherungsprämie, die nach der Mitgliederzahl, nach Altersgruppen und nach der Höhe des Sterbegeldes gestaffelt war. Die Kündigung des Kollektivvertrages war mit der Frist von einem Jahr zulässig. Außerdem hatte die Beklagte unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, den Kollektivvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Für den Fall der Beendigung des gesamten Versicherungsverhältnisses oder der Versicherungsverhältnisse einzelner Mitglieder (z.B. durch Ausscheiden aus dem Verband) war die Zahlung des Rückkaufswertes vorgesehen. Darüber heißt es im § 9 Kollektivv.:

"Für das einzelne Mitglied erlischt die Sterbegeldversicherung, wenn es aus dem Verband ausscheidet, dieser aufgelöst wird oder die Versicherung vom Verband nach § 13 Abs. 1 gekündigt wird. Sämtliche Versicherungen erlöschen, wenn seitens des Verbandes die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder in ihrer Gesamtheit gekündigt werden oder wenn seitens der I - G die gemäß § 3 Abs. 3 vorgesehene Kündigung (bei Nichtzahlung

- 3 -

der rückständigen Beiträge seitens des Verbandes auch innerhalb der gesetzten Nachfrist) oder eine Kündigung des Vertrages seitens der I-G auf Grund der Bestimmung des § 5 Abs. 2 erfolgt.

Die I-G ist in einem jeden dieser Fälle verpflichtet, sofern die Versicherung bereits 3 Jahre bestanden hat und die Prämien für diese Zeit entrichtet wurden, den Rückkaufswert der betreffenden Sterbegeldversicherung zu zahlen. Dieser beträgt 95 % der rechnungsmäßigen Prämienreserve. Die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung ist ausgeschlossen. ..."

Nach der Währungsreform wünschte der Kläger, die Versicherungssummen durch Nachzahlung der Prämienreserve wieder auf den ursprünglichen Nennbetrag zu erhöhen. Im Zusammenhang damit wurde die Frage des Rückkaufs der nicht weitergeführten Versicherungen, bei denen die Mitglieder sich nicht wieder beim Kläger gemeldet hatten und verschollen waren, erörtert. Am 7. März 1949 wurde zwischen den Parteien vereinbart:

1. Die Rückkaufswerte aus den per 1. Juli 1948 zu ermittelnden Versicherungen, soweit sie nicht durch Beitragszahlung weitergeführt werden, stehen der Versicherungsnehmerin insgesamt zu.
2. - 4. pp
5. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß die zu 1) genannten Ansprüche nur dann erhoben werden können, wenn die Gesellschaft bei der Bilanzerstellung die für die Erfüllung des Anspruchs notwendigen Ausgleichsforderungen durch die Länderregierung zugeteilt erhält.

Die Beklagte hat dem Kläger Rückkaufswerte in Höhe von 434.143,60 DM vergütet.

Der Kläger hat geltend gemacht:

Er habe von dem ihm zustehenden Recht der Teilkündigung Gebrauch gemacht, indem er bei der Beklagten mit Schrei-



ben vom 30. November 1948 die Berechnung und Auszahlung der Rückkaufswerte für die nicht fortgeführten Versicherungen angefordert habe. In der Vereinbarung vom 7. März 1949 hätten die Parteien der von ihm ausgesprochenen Teilkündigung Rückwirkung zum 1. Juli 1948 beigelegt. Der Rückkaufswert sei für diesen Stichtag zu berechnen. Gegenüber dem von der Beklagten gemäß § 3 Abs. 4 VVO zugrundegelegten Stichtag (30. Juni 1945) ergebe sich infolge Fortfalls kriegsbedingter Leistungsbeschränkungen der Versicherungsunternehmen mit Wirkung vom 20. Juni 1948 ein Mehrbetrag von 410.627,80 DM. § 3 VVO könne aber schon deshalb auf die in Frage stehenden Versicherungsverhältnisse keine Anwendung finden, weil die Prämien für diejenigen Mitglieder, die sich nicht zur Fortführung ihrer Mitgliedschaft gemeldet hätten, infolge einer ausdrücklichen mündlichen oder jedenfalls einer stillschweigenden Stundung und auch infolge Aufnahme in das zwischen den Parteien geführte Kontokorrent nicht fällig gewesen seien. Im übrigen sei eine Aufteilung des einheitlichen Kollektivvertrages in einen wieder in Kraft gesetzten "Westbestand" und einen nicht fortgeführten "Ostbestand" nicht möglich und deshalb § 3 VVO nicht anwendbar.

Mit der Klage hat der Kläger einen Teilbetrag von 6.100 DM des Anspruchs auf Zahlung von Rückkaufswerten über den nach der Berechnung zum 30. Juni 1945 hinaus geschuldeten Betrag geltend gemacht.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und sich darauf berufen, daß nach § 3 Abs. 1 VVO der sog. Ostbestand (die bis zur Währungsreform nicht wieder aufgenommenen Versicherungen) als gekündigt anzusehen sei. Die Prämien für diese Versicherungen seien nicht gestundet gewesen. Der

Rückkaufswert für diesen Bestand sei gemäß § 3 Abs. 4 VVO zum 30. Juni 1945 zu berechnen, so daß insbesondere die Kriegsumlage von 54 % der Versicherungssumme abzuziehen sei. Durch die Vereinbarung vom 7. März 1949 sei weder die gesetzliche Regelung abbedungen noch der Berechnungstichtag geändert worden. Die Angabe des 1. Juli 1948 betreffe nur die Bestimmung der von der Rückkaufsberechnung zu erfassenden Versicherungen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Gruppenversicherungsvertrag nicht gemäß §§ 1, 2 der Zweiten Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung vom 27. Juli 1948 (= 2. VOLRV, neu gefaßt durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955, BGBl I, 474) erloschen ist. Diese Verordnung regelte im Ersten Abschnitt die Versicherungen außerhalb des Währungsgebietes und ordnete grundsätzlich deren Erlöschen an, wenn der Versicherungsnehmer am 20. Juni 1948 seinen Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes hatte. Die Versicherungen, die keine solche Beziehung zum Währungsgebiet hatten, mußten im Hinblick auf die beschränkten Möglichkeiten, die Versicherungsunternehmen aus öffentlichen Mitteln mit den nötigen Geldern zur Deckung ihrer Verpflichtungen auszustatten, für erloschen erklärt werden (BGH VersR

1952, 249). Nach § 5 2.VOLRG (= § 9 des Gesetzes vom 5. August 1955) gelten die Bestimmungen für Gruppenversicherungen sinngemäß. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß es bei dem vorliegenden Kollektivversicherungsvertrag allein auf den Sitz des klagenden Verbandes, nicht aber auf den Wohnsitz der Mitglieder der dem Kläger angehörenden Begräbniskassen ankommt, auf die sich die Sterbegeldversicherung bezieht. Der Kläger ist Versicherungsnehmer des Kollektivvertrages (§ 1). Er hatte am 20. Juni 1948 seinen Sitz im Währungsgebiet. Damit ist für die Gruppenversicherung als Ganzes ein genügender Anknüpfungspunkt an das Währungsgebiet gegeben. Der Umstand, daß der Gruppenversicherungsnehmer, dem die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse der einzelnen Mitglieder obliegt, im Währungsgebiet ansässig ist, läßt es geboten erscheinen, das gesamte Vertragswerk als fortbestehend zu behandeln, mag auch ein Teil der Mitglieder nicht im Währungsgebiet wohnen. Dem entspricht die Ansicht der Aufsichtsbehörden (vgl. Veröffentlichungen des Zonenaufsichtsamts Hamburg 1949, 24; Hartmann-Meisch, Die Lebensversicherungen in der Währungsumstellung 2. Aufl. S. 96).

II. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Gruppenversicherungsvertrag und auch die Versicherungsverhältnisse der einzelnen Mitglieder der Begräbniskassen nicht von § 3 der Versicherungsverordnung vom 27. Juni 1948 (VVO) betroffen worden sind. § 3 VVO bestimmt, daß das Versicherungsverhältnis in der Lebensversicherung als am 20. Juni 1948 gekündigt gilt, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt eine seit 12 Monaten oder länger fällige Folgeprämie nicht bezahlt hat. Für diese Auflösung von Lebensversicherungen bei Nichtzahlung von Folgeprämien sieht § 3

Abs. 4 VVO eine besondere Berechnung des Rückkaufswertes vor. Sie ist auf das Ende derjenigen Versicherungsperiode abzustellen, für welche die Prämie ganz oder teilweise bezahlt worden ist, frühestens jedoch auf den Schluß der Versicherungsperiode, in welche der 8. Mai 1945 fällt. Für die in den Westzonen nicht durch Beitragszahlungen fortgeführten Versicherungen ergibt sich somit als Stichtag der Berechnung des Rückkaufswertes der 30. Juni 1945. Wird dagegen § 3 Abs. 4 VVO für nicht anwendbar gehalten, so wäre der Rückkaufsfall für diese Versicherungen erst durch die Teilkündigung des Klägers hinsichtlich des nicht in den Westzonen fortgeführten Bestandes zum 31. Dezember 1948 eingetreten. Bei der Berechnung des Rückkaufswertes für einen nach der Währungsreform liegenden Zeitpunkt (der hier nach der Behauptung des Klägers durch die Vereinbarung der Parteien vom 7. März 1949 auf den 1. Juli 1948 bestimmt worden sein soll) wäre zu berücksichtigen, daß nunmehr die zur Deckung des Kriegsrisikos angeordneten Leistungsbeschränkungen des Versicherers (insbesondere die Kriegs- und Zinsausfallumlage von 54 %) mit Rückwirkung fortgefallen waren (§ 7 der 2. VOLRV). Diese Berechnungsweise ergäbe also einen erheblich höheren Rückkaufswert. Der Kläger hat den Mehrbetrag auf 410.627,80 DM beziffert. Die Beklagte hat die Richtigkeit der Berechnung bestritten; die Parteien sind sich aber einig darüber, daß der Unterschied der Berechnung nach beiden Zeitpunkten mindestens den eingeklagten Teilbetrag von 6.100 DM ergibt. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit davon ab, ob die Versicherungsverhältnisse des nicht durch Beitragszahlungen fortgeführten Bestandes nach § 3 VVO oder erst infolge der Teilkündigung des Klägers hinsichtlich dieses Bestandes beendet worden sind. Die Nichtleistung von Prämien für einen Teil des Bestandes kann, wie das Beru-

21
fungsgericht zutreffend und von den Parteien nicht beanstandet ausführt, jedenfalls nicht dazu führen, daß der Kollektivvertrag als Ganzes als gemäß § 3 VVO gekündigt anzusehen wäre.

Das Berufungsgericht führt aus, daß der Kläger zwar nur für diejenigen Mitglieder Prämien an die Beklagte gezahlt habe, die sich nach dem Zusammenbruch bei ihm in den Westzonen gemeldet und ihr Versicherungsverhältnis fortgesetzt hätten (sog. Westbestand; treffender: "aufgefangener Bestand"). Es hält aber § 3 VVO für die bis zur Währungsreform nicht wiederaufgenommenen Versicherungsverhältnisse (sog. Ostbestand; besser: "nicht fortgeführter Bestand") für unanwendbar, weil eine Zerlegung des einheitlichen Gruppenvertrages nicht stattfinden könne. Hiergegen wendet sich die Revision, die eine sinngemäße Anwendung des § 3 auf die Versicherungsverhältnisse der einzelnen Mitglieder der Begräbniskassen für geboten hält. Ihr ist der Erfolg nicht zu versagen.

a) Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß Gegenstand des Gruppenversicherungsvertrages eine Vielzahl von Einzelversicherungsverhältnissen ist. Versicherungsnehmer ist allerdings der Kläger. Er ist zur Zahlung der Prämie verpflichtet und hat hier nach der ausdrücklichen Abrede im Kollektivvertrag auch allein Anspruch auf die Versicherungsleistung. Die Mitglieder der Begräbniskassen stehen in einem vereinsrechtlichen Verhältnis zum Kläger, auf Grund dessen sie durch ihre Beiträge die Mittel zur Prämienzahlung des Klägers aufbringen und Ansprüche auf das Sterbegeld erwerben. Der Gruppenversicherungsvertrag erfaßt hier nach eine Vielzahl von Personen, denen die Vorteile der Ver-

sicherung letztlich zukommen sollen, und erscheint wirtschaftlich gesehen als eine Summe von Einzelversicherungsverhältnissen der Mitglieder. Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten schließt es nicht aus, daß die Mitglieder der versicherten Gruppe in bestimmten Beziehungen wie ein Versicherungsnehmer behandelt werden. Insbesondere kann sich aus der sinngemäßen Anwendung der aus Anlaß der Währungsreform für Einzelversicherungsverträge erlassenen Vorschriften auf Gruppenversicherungen (z.B. nach § 5 der 2. VOLRV) eine solche Gleichstellung der Mitglieder mit einem Versicherungsnehmer ergeben (vgl. BGH VersR 1953, 249). Das Berufungsgericht verweist auch zutreffend darauf, daß bei den Gruppen-Lebensversicherungen die einzelnen Versicherungsverhältnisse trotz ihrer Gebundenheit an den ihnen zugrundeliegenden Vertrag nach einer gewissen Selbständigkeit streben (vgl. Millauer, Rechtsgrundsätze des Gruppen-Versicherungsvertrages 1954, S. 43). Das angefochtene Urteil billigt insbesondere die im Schrifttum vertretene Ansicht, daß die Verzugsfolgen bei Nichtzahlung eines Teils der Gesamtprämie sich auf diejenigen Einzelversicherungsverhältnisse beschränken, für die die anteiligen Prämien in der Teilzahlung effektiv nicht enthalten sind. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise, die zu diesem Ergebnis führt, hält das Berufungsgericht aber nur dann für gerechtfertigt, wenn sie zum Schutz der Mitglieder oder sonst wegen der schutzwürdigen Belange der Parteien des Kollektivvertrages notwendig ist. Diese Auffassung ist zu eng und verhindert eine dem Zweck des § 3 VVO entsprechende Behandlung des Gruppenvertrages. § 3 VVO zielte in erster Linie darauf ab, den "kostenlosen Lebensversicherungsschutz" zu beenden, der sich daraus ergab, daß der Versicherer trotz Nichtzahlung der Prämie und Unmöglichkeit des Verfahrens nach § 39 VVG voll im Risiko

hlich (vgl. BGH VersR 1958, 89). Durch die gesetzliche Fiktion einer Kündigung bei Prämienverzug bestimmten Umfanges sollte eine Bereinigung der Lebensversicherungen stattfinden, die zweckmäßigerweise mit der Währungsreform zu verbinden war. Bei der vorliegenden Gruppenversicherung hatte sich aus den Verhältnissen seit 1945 eine Trennung des Versicherungsbestandes in einen Ost- und in einen Westbestand ergeben, wie sie die Parteien bezeichnen. Dem kleinen Teil der an dem neuen Sitz des Klägers im Westen wieder aufgenommenen Einzelversicherungen (nach Meinung des Berufungsgerichts etwa ein Fünftel des Gesamtbestandes) stand die große Masse von Einzelversicherungen gegenüber, für die seit Jahren keine Prämienanteile geleistet wurden, aber noch Versicherungsschutz gewährt werden mußte, wenn ein Sterbefall gemeldet wurde. In den Jahren 1945 bis Mitte 1948 haben die Parteien Gelegenheit gehabt, durch Wiederanknüpfung der Beziehungen zu den in die Westzonen geflüchteten Mitgliedern der ostpreußischen Begräbniskassen aus dem zunächst nicht mehr erfaßbaren Bestand möglichst viele Einzelversicherungen wieder ins Leben zu rufen und neu zu regeln. Mit der Währungsreform war der Zeitpunkt gekommen, unter dieses Übergangsstadium den Schlußstrich zu ziehen und die bis dahin nicht wiederhergestellten Einzelversicherungen auszuscheiden. Da mit der Währungsreform zugleich den Versicherungsunternehmen durch Gewährung von Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand die nötige finanzielle Unterlage für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegeben wurde (vgl. BGH VersR 1952, 249), kam es darauf an, nicht mehr gerechtfertigte Verpflichtungen der Versicherer aus solchen Versicherungsverhältnissen zu beenden, für die keine Prämien mehr gezahlt wurden. Kein Mitglied der Begräbniskassen konnte billigerweise erwarten, wegen eines nach dem 20. Juni 1948 eintre-

tenden Versicherungsfalles das Sterbegeld zu erhalten, ohne das Versicherungsverhältnis wieder aufgenommen zu haben. Die gesetzliche Regelung, die den noch nicht wieder geregelten Bestand an Lebensversicherungen durch eine fingierte Kündigung zur Auflösung bringt, bietet sich auch für die Einzelversicherungen des Gruppenversicherungsvertrages als eine angemessene Lösung der sich aus der Währungsreform ergebenden Situation an. Die Erwägungen des Berufungsgerichts, das eine Aufspaltung des einheitlichen Vertrages für nicht gerechtfertigt hält, können nicht als durchschlagend anerkannt werden. Zunächst ist zu bedenken, daß der Kläger selbst nach der Währungsreform nichts anderes tun konnte, als den nicht fortgeführten Bestand im Wege einer Teilkündigung vom Kollektivvertrag abzuspalten. Daß eine solche Kündigung eines Teilbestandes zulässig ist, wird auch von den Parteien nicht in Zweifel gezogen. Die Beklagte hat die Teilkündigung des Klägers für den sog. Ostbestand anerkannt und die Parteien haben eine Reihe von Fragen, die sich aus der Auflösung der Einzelversicherungen ergaben, durch die Vereinbarung vom 7. März 1949 geregelt. Es blieb gar kein anderer Weg, als diesen Teil des Bestandes, der einen sonst nicht mehr verwertbaren Rest des über den Zusammenbruch geretteten Gesamtgeschäftes darstellte, zu liquidieren, um auf diese Weise zu einer gesunden Grundlage für den Gruppenvertrag zu kommen (insbesondere durch Wiedererhöhung der DM-Versicherungssumme auf den ursprünglichen RM-Nennwert unter Verwendung der Rückkaufssummen für den sog. Ostbestand). Dieser Verlauf zeigt, daß es richtig ist, eine Aufspaltung vorzunehmen und auch § 3 VVO für anwendbar zu halten.

b) Der Anwendung des § 3 VVO steht auch nicht entgegen, daß bei der Beurteilung des Gruppenvertrages nach § 1

der 2. VOLRV auf den Sitz des Klägers und nicht auf den Wohnsitz der Mitglieder abgestellt worden ist, also keine Aufspaltung in besonders zu behandelnde Einzelversicherungen angenommen worden ist. Während die 2. VOLRV die Folgen der Bildung eines besonderen Währungsgebietes zu regeln bestimmt war und die dem sog. Ausschlußgebiet zuzurechnenden Versicherungen ("Ostversicherungen") ausscheiden mußte, betraf die Versicherungsverordnung die Wirkungen der Währungsumstellung auf die dem Währungsgebiet zuzurechnenden Versicherungen. Der Gruppenvertrag als solcher war im Währungsgebiet durch die Zusammenarbeit der Parteien unter Anpassung an die veränderten Verhältnisse fortgesetzt worden. Die Gesamtheit der in ihm zusammengefaßten Einzelversicherungen war damit zunächst in das Währungsgebiet verlegt worden. Die Mitglieder traten demgegenüber an Bedeutung zurück. Die Regelung der Einzelversicherungsverhältnisse konnte vorbehalten bleiben. Es war nicht notwendig, sie insoweit überhaupt auszuschneiden, als die Mitglieder ihren Wohnsitz nicht im Währungsgebiet hatten. Diese Behandlung wäre insbesondere deshalb unangemessen, weil sie das vollständige Erlöschen der betroffenen Versicherungsverhältnisse zur Folge hätte, also auch Ansprüche auf den Rückkaufswert von vornherein ausschließen würde, der für alle Versicherungen durch den Kläger bei der Beklagten gebildet war.

c) Das Berufungsgericht meint ferner, § 3 VVO habe klare Verhältnisse schaffen wollen und werde durch die Annahme einer Teilkündigung nachgerade in sein Gegenteil verkehrt. Auch dieser Gesichtspunkt gibt keinen Anlaß, eine Aufspaltung zu verneinen. Zwar würde eine Teilkündigung nur solche nicht wiederaufgenommenen Einzelversicherungsverhältnisse betreffen, bei denen der Versicherungsfall bis zum 20. Juni 1948 nicht eingetreten war. Es ist richtig, daß für

die Parteien nicht zu übersehen gewesen ist, bei welchen Mitgliedern dies der Fall war. Diese Unklarheit war aber keinesfalls zu beseitigen, mochte § 3 VVO eingreifen oder nicht. Meldeten sich die Berechtigten mit ihren Sterbegeldansprüchen, so waren diese in dem einen wie dem anderen Falle zu regeln. Die Aufspaltung der Versicherungsverhältnisse in einen aufgefangenen und einen nicht fortgeführten Bestand ergab sich zwangsläufig aus den Verhältnissen. Es kam nur darauf an, für letztere Gruppe Klarheit zu schaffen. Dieses Ziel erreichte auch § 3 VVO, wenn er auf diesen Teilbestand angewendet wird. Die gesetzliche Regelung ermöglichte es, diesen "dürren Ast" mit dem Tage der Umstellung auf neue Währungsverhältnisse zu entfernen. Es erscheint nicht sinnvoll, die Aufspaltung durch Gesetz abzulehnen und den abgestorbenen Bestand, für den aber das Risiko fort dauerte, über die Währungsreform hinaus zu retten, um ihn dann auf Grund der Teilkündigung des Klägers alsbald doch zu beseitigen. Ob die Mitglieder nach der Gestaltung des Gruppenvertrages unmittelbare Ansprüche gegen die Beklagte auf Versicherungsleistungen hatten oder nicht, kann für die hier zu beurteilende Frage keine entscheidende Bedeutung haben. Sie waren jedenfalls die für den wirtschaftlichen Zweck der Versicherungen maßgebenden Personen, und wenn sie nicht mehr in Erscheinung traten, war es geboten, ihre Versicherungsverhältnisse im gegebenen Zeitpunkt zu liquidieren. Das für die gesamte Wirtschaftsentwicklung entscheidende Datum der Währungsreform ist der geeignete Zeitpunkt hierfür. § 3 Abs. 4 VVO trifft für diese Fälle auch hinsichtlich der Berechnung der Rückkaufswerte eine Regelung, die unter Berücksichtigung der Tatsache, daß für diese Versicherungsverhältnisse keine Prämien mehr gezahlt worden sind, billig erscheint. Der Stichtag ist nach § 3 Abs. 4 VVO hier der 30. Juni 1945.

Werden die nicht fortgeführten Einzelversicherungsverhältnisse über die Währungsreform hinaus aufrechterhalten, so daß der Rückkauf erst nach dem 20. Juni 1948 infolge der Teilkündigung des Klägers wirksam wird, so erhöht sich der Rückkaufswert insbesondere durch den Wegfall der Kriegsumlage. Diese Regelung findet ihren Grund darin, daß durch die Währungsgesetzgebung die Vermögensverluste der Versicherungsunternehmen nach Maßgabe ihrer damals bestehenden Verbindlichkeiten bereinigt worden sind (§ 24 Abs. 2 UmstG; vgl. Hartmann-Meisch aaO S. 103). Sie setzt aber voraus, daß auch die Versicherungsverhältnisse soweit als möglich durch die Währungsreform bereinigt werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es geboten, den Teilbestand der nicht fortgeführten Einzelversicherungen der Regelung des § 3 VVO zu unterwerfen, was keinen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernissen begegnet. Das Bundesaufsichtsamt für Privatversicherung hat es bei der Prüfung der Umstellungsrechnung der Beklagten ebenfalls für angebracht gehalten, die nach der Kapitulation in den Westzonen nicht fortgeführten Versicherungen des Gruppenvertrages der gesetzlichen Kündigung nach § 3 VVO zu unterstellen (Bd. I Bl. 40).

III. Das Berufungsgericht führt hilfsweise aus, daß § 3 VVO jedenfalls deshalb nicht für den nicht fortgeführten Bestand herangezogen werden könne, weil die auf diesen Bestand entfallende Prämienschuld gestundet gewesen sei. § 3 VVO setze aber einen Rückstand mit einer seit 12 Monaten fälligen Folgeprämie voraus. Von einer Beweisaufnahme über die vom Kläger behauptete ausdrückliche mündliche Stundung hat das Berufungsgericht abgesehen, weil aus den vor der Währungsreform zwischen den Parteien geführten Verhandlungen jedenfalls eine stillschweigende Stundung zu entnehmen sei. Nach Ansicht des Berufungsgerichts genügt auch bereits zur Hinausschiebung

der Fälligkeit der Prämienforderungen für den sog. Ostbestand die Einleitung von Verhandlungen über die Abdeckung der Prämienrückstände, wie sie hier stattgefunden habe. Diese Ausführungen sind, wie die Revision mit Grund rügt, von Rechtsirrtum beeinflusst.

a) Das Berufungsgericht meint, die Parteien hätten den Kollektivvertrag als Ganzes auch hinsichtlich derjenigen Mitglieder aufrechterhalten wollen, die noch verschollen waren. Wie das Schreiben der Beklagten an den VBK Wedel vom 20. Februar 1947 ergebe, seien sich die Parteien darüber einig geworden, daß alle zurückkehrenden Mitglieder uneingeschränkt Versicherungsschutz gemäß dem Kollektivvertrag genießen sollten, wenn sie die laufenden Beitragszahlungen beim Kläger aufnahmen und die Beitragsrückstände beglichen, so daß die Beklagte auch für sie die Prämien erhielt. Die verschollenen Mitglieder seien daher in der Versichertenliste weiter aufgeführt worden. Diese Regelung könne nur dann als sinnvoll erachtet werden, wenn hierin zugleich eine stillschweigende Stundung der auf den nicht zurückgekehrten Mitgliederbestand entfallenden Teilprämien gesehen werde. Der Unterschied zwischen der von den Parteien vereinbarten Regelung und einem bloßen Schwebezustand beruhe darauf, daß die Beklagte von der Regelung nicht einseitig abgehen durfte, sondern sich verpflichtet hatte, die später zurückkehrenden Verbandsmitglieder trotz Nichtzahlung der sie betreffenden Prämien wieder voll und vorbehaltlos in ihre Rechte einzusetzen, wenn sie den Rückstand beglichen und die Zahlung der laufenden Beträge wieder aufnahmen.

Die Revision beanstandet mit Recht, daß die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Schreiben vom 20. Februar 1947 gegeben hat, auf einer unvollständigen Würdigung der

in Betracht kommenden Umstände beruht und daher § 286 ZPO verletzt. Dem Berufungsgericht kann nicht gefolgt werden, wenn es meint, das Schreiben könne nur dann als sinnvoll erachtet werden, wenn in ihm zugleich eine stillschweigende Stundung der auf den noch nicht zurückgekehrten Mitgliederbestand entfallenden Teilprämien gesehen wird. Das Schreiben bestätigte, daß der Gruppenversicherungsvertrag als Ganzes fortbestand und daß die Mitglieder, die in den Westgebieten die Versicherung fortsetzten, Versicherungsschutz genossen. Das gleiche sollte gelten für diejenigen Mitglieder, die in Zukunft eine Neuordnung der Versicherung beantragten, sofern sie die rückständigen Beiträge bezahlten und die laufenden Zahlungen wieder aufnahmen. Mit diesen Erklärungen wurde indes lediglich die bestehende Sach- und Rechtslage wiedergegeben. Das Berufungsgericht beachtet nicht, daß der Versicherungsschutz für diejenigen Mitglieder, die sich nicht gemeldet hatten, mangels einer Streichung in der Versichertenliste und irgendwelcher Maßnahmen wegen Prämienverzuges ohnehin fortbestand. Eine Wiedereinsetzung der zurückgekehrten Mitglieder in ihre Rechte trotz Nichtzahlung der sie betreffenden Prämien, zu der sich die Beklagte nach der Ansicht des Berufungsgerichts verpflichtet haben soll, kam nicht in Betracht. Diese Mitglieder konnten ohne weiteres ihre Versicherung fortsetzen und Maßnahmen wegen Prämienverzuges durch Zahlung der Rückstände abwenden. Bei vollständiger Würdigung der für die Auslegung in Betracht kommenden Umstände haben die Parteien mit dem Schreiben vom 20. Februar 1947 nur die Folgerungen aus der Sach- und Rechtslage gezogen, wie sie sich damals für den Gruppenversicherungsvertrag darstellte, aber ersichtlich auch bei sinngemäßer Auslegung keine vertraglichen Abreden, insbesondere auch nicht über den Prämienrückstand der verschollenen Mitglieder, getroffen. Mit diesen konnte wegen der Beitrags-

zahlung keine Verbindung aufgenommen werden, und der Kläger konnte keine Prämie für sie entrichten. Die Parteien waren sich einig darüber, daß dieser Bestand vorläufig nicht (etwa im Wege der teilweisen Aufhebung des Vertrages oder der Teilkündigung) ausgeschieden werden sollte. Ein Anlaß, über die einstweilige Aufrechterhaltung dieses Bestandes hinaus bezüglich dieses Teils der Prämien Abreden zu treffen und dem Rückstand den Charakter fälliger Verbindlichkeiten zu nehmen, bestand nicht, da irgendeine Geltendmachung ohnedies ausgeschlossen war. Die Frage der Fälligkeit konnte erst bedeutsam werden, wenn die Mitglieder sich meldeten, aber zur Nachzahlung der Rückstände nicht in der Lage waren. Die Beklagte hat denn auch in solchen Fällen verschiedentlich ausdrücklich Stundung für die anteilige Prämie des Klägers gewährt. Daraus kann aber nichts dafür entnommen werden, daß bereits vorher eine stillschweigende Stundung gewährt war. Die rückständigen Prämienanteile für die verschollenen Mitglieder sind als fällige, aber wegen der bestehenden Verhältnisse unbezahlt gebliebene Forderungen zu betrachten.

IV. Dem Berufungsgericht kann auch nicht gefolgt werden, wenn es meint, es sei durch Verhandlungen über die Abdeckung der Prämienrückstände die Fälligkeit der Teilprämien über die Währungsreform hinaus verschoben worden (vgl. Prölss, § 3 VVO A. 2). Die Verhandlungen der Parteien hatten, wie ausgeführt, den Kollektivvertrag und seine Fortsetzung als Ganzes unter Vergrößerung seines Westbestandes zum Gegenstand. Die Absicht, über dieses Ziel hinaus den nicht fortgesetzten Bestand zu regeln, ergab sich aus ihnen nicht. Die gesetzliche oder vertragliche Behandlung dieses Bestandes blieb der weiteren Entwicklung überlassen. Nur die sich wieder meldenden Mitglieder waren zunächst interessant

und für deren Betreuung wurde gesorgt. Es handelte sich also nicht um Verhandlungen über die "Abdeckung des Prämienrückstandes". Die Beklagte verstößt daher auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn sie sich auf die gesetzliche Kündigung dieses Bestandes nach § 3 VVG beruft. Nach dem angefochtenen Urteil sind sich die Parteien einig darüber, daß nur die auf den sog. Westbestand entfallenden Prämien an die Beklagte bezahlt worden sind (Bl. 27 UA). Die von den Parteien erörterte Stundung der auf den sog. Ostbestand entfallenden Prämienansprüche durch Einstellung in das Kontokorrent scheidet hiernach aus. Diese Prämien wären sonst im jeweils gezogenen Saldo mitverrechnet worden.

V. Der Kläger hat allerdings behauptet, die Beklagte habe ihm ausdrücklich mündlich Stundung wegen der Prämien des nicht aufgefangenen Bestandes gewährt. Das Berufungsgericht hat die bereits beschlossene Beweisaufnahme (II, 441) über diese Behauptung nicht durchgeführt, weil es eine stillschweigend gewährte Stundung annimmt. Da eine solche zu verneinen ist, bedarf es nunmehr der Prüfung der unter Beweis gestellten Behauptung. Sie enthält zwar keine nähere Angabe des Wortlautes der Erklärung, sondern nur einen Rechtsbegriff (Stundung). Dieser ist aber allgemein geläufig, so daß er als Beweistatsache dienen kann.

Der Rechtsstreit ist auch nicht deshalb unabhängig von einer Beweisaufnahme über die ausdrückliche Stundung zur Entscheidung reif, weil die Parteien, wie der Kläger meint, durch die Vereinbarung vom 7. März 1949 die Anwendung des § 3 VVO auf den nicht fortgeführten Bestand vergleichsweise vertraglich ausgeschlossen und die Berechnung des Rückkaufswertes für diesen Bestand nach dem Stichtag

des 1. Juli 1948 vereinbart hätten. Die Beklagte hat bestritten, daß dies mit der Vereinbarung vom 7. März 1949 beabsichtigt gewesen sei. Es war rechtlich möglich, daß die Parteien übereinkamen, die Beklagte solle denjenigen Betrag des Rückkaufswertes zahlen, den sie bei Fortbestand dieser Versicherungen über den 20. Juni 1948 hinaus unter Festlegung des Stichtages auf den 1. Juli 1948 zu leisten hatte. Die Parteien haben allerdings in Nr. 5 der Vereinbarung vorgesehen, daß die Zahlung der Rückkaufswerte nur nach Maßgabe der Zuteilung von Ausgleichsforderungen erfolgen solle. Das Berufungsgericht nimmt zum Streit der Parteien über die Auslegung der Vereinbarung vom 7. März 1949 keine Stellung. Bei der Erörterung ihrer Wirkung, die sich nunmehr gegebenenfalls als erforderlich erweist, wird zu prüfen sein, ob die Beklagte im Hinblick auf Nr. 5 der Vereinbarung die etwa zugesagte Zahlung der Rückkaufswerte per 1. Juli 1948 unter Streichung der Kriegsumlage usw. jedenfalls deshalb verweigern kann, weil sie, wie sie behauptet hat (Bd. III Bl. 570), Ausgleichsforderungen nur für den nach § 3 Abs. 4 VVO per 20. Juni 1948 errechneten geringeren Rückkaufswert erhält. Die Prüfungskommission des Bundesaufsichtsamts für Privatversicherung hat in Kenntnis des Streits der Parteien die Aufnahme nur dieser Wertansätze in die Umstellungsrechnung der Beklagten für richtig gehalten (Bd. I Bl. 96). Das Berufungsgericht berücksichtigt bei seinen Ausführungen (S. 52 UA) nicht, daß Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand nur nach Maßgabe der am 20. Juni 1948 auf Grund der gesetzlichen Lage bestehenden Verbindlichkeiten entstehen dürften. Ein Vergleich der Parteien, welcher Zeitpunkt für den Umfang bestimmter Ansprüche zugrundegelegt werden solle, dürfte hieran nichts ändern.

Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben und

die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen war.

Dr.Nastelski Dr.Fischer Liesecke Dr.Reinicke Dr.Bukow